VERORDNUNG (EWG) Nr. 2325/80 DER KOMMISSION

vom 4. September 1980

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1366/80 (4), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gebracht. Insbesondere sind die Repräsentativpreise für die Tafelweinarten A I, R I und R II seit Beginn des Wirtschaftsjahres unter dem jeweiligen Auslösungspreis geblieben. Damit ist die erste Voraussetzung des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Einlagerungsverträge vorbehalten sind, erfüllt. Die zweite Voraussetzung, daß nämlich der Repräsentativpreis drei Wochen hintereinander unter dem Auslösungspreis liegt, könnte sich für die Tafelweinarten A I, R I und R II während des Bezugszeitraums erfüllen.

Mit diesen Maßnahmen sollte einerseits die Möglichkeit geschaffen werden, durch Destillation eine bestimmte Menge Wein dem Markt zu entziehen, und andererseits die Vermarktung der bei den Inhabern langfristiger Lagerverträge verbleibenden Menge in Erwartung einer Festigung des Marktes um einige Monate aufzuschieben. Es ist jedoch möglich, daß das mit der letztgenannten Maßnahme angestrebte Ziel nicht erreicht wird ; daher ist die Möglichkeit vorzusehen, etwa notwendig werdende zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Die mit dieser Verordnung vorgesehene Destillation muß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1991/80 (6), erfolgen. Gemäß ihrem Artikel 1 Absatz 1 und ihrem Artikel 5 sind Fristen für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Destillationsverträge, für die Genehmigung durch die Interventionsstellen sowie für die Destillationsmaßnahmen festzulegen. Nach Artikel 2 derselben Verordnung wird eine Beihilfe gezahlt, deren Höhe so festzusetzen ist, daß der Absatz der erhaltenen Erzeugnisse möglich ist.

Darüber hinaus ist es erforderlich, zusätzliche Angaben, die in den Destillationsverträgen enthalten sein müssen, vorzuschreiben.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 ist die Beihilfe dem Erzeuger in zwei Raten zu zahlen. Die zweite Rate muß innerhalb kurzer Frist gezahlt werden, damit der Erzeuger die gesamte Beihilfe rasch erhält. Daher ist vorzusehen, daß die Zahlung spätestens 30 Tage nach der Destillation erfolgt.

Für die Zulassung der Brennereien müssen technische Voraussetzungen erfüllt sein. Ferner ist vorzusehen, daß mit Ausnahme höherer Gewalt und nicht zu vertretender Umstände die Zulassung der Brennerei bei Nichterfüllung des Vertrages grundsätzlich widerrufen werden kann.

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Interventionsstellen und die Kommission müssen über den Verlauf der Destillationsmaßnahmen informiert werden ; sie müssen insbesondere über die destillierten Weinmengen und die gewonnenen Alkoholmengen unterrichtet sein.

Die Lagerverträge sind nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission vom 23. November 1979 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2252/80 (8), abzuschließen, damit der vorgesehene Zweck erreicht wird.

Um der Entwicklung des Weinmarktes Rechnung tragen zu können, ist die Möglichkeit einer Kündigung der Verträge einzuräumen.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 64.
(6) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.
(8) ABl. Nr. L 227 vom 29. 8. 1980, S. 10.

Gemäß Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 gelten die in dieser Verordnung festgesetzten neuen repräsentativen Kurse ab 16. Dezember 1980 für Wein. Für Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Stichtage vorgesehen werden.

Die Durchfürhung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erstreckt sich über den 15. Dezember 1980 hinaus. Um Diskriminierungen zwischen den betroffenen Lagerhaltern auszuschließen, ist die Anwendung eines einzigen repräsentativen Kurses für alle Zahlungen im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Destillationsmaßnahmen vorzusehen. Da die unter diese Verordnung fallenden Verträge im Weinwirtschaftsjahr 1979/80 abgeschlossen worden sind, müssen die in diesem Wirtschaftsjahr geltenden repräsentativen Kurse Gültigkeit behalten. Die Anwendung der neuen repräsentativen Kurse, die in der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 für die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 für die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Maßnahmen vorgesehen sind, wir deshalb bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung verschoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung regelt für das Weinwirtschaftsjahr 1979/80 die Durchführung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten ergänzenden Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen muß zwischen dem 1. August und dem 30. November 1980 liegen.

(2) Ergeht der in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Beschluß, so können die Inhaber langfristiger Lagerverträge für die Weinarten, für die der Beschluß gefaßt wird, und für die Weine, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

a) für eine Weinmenge bis zu einem noch zu bestimmenden Prozentsatz der vertraglichen Weinmenge unter den in Artikel 3 bis 9 vorgesehenen Bedingungen eine Destillation durchführen,

b) für die ganze oder einen Teil der Menge, für die die Maßnahme unter Buchstabe a) nicht in Anspruch genommen wird, einen Lagervertrag für einen noch zu bestimmenden Zeitraum unter den in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen abschließen.

(3) Weitere, den Inhabern der im Absatz 2 Buchstabe b) genannten Lagerverträge vorbehaltene ergänzende Maßnahmen für eine Weinart oder für Wein, der in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Weinart steht, können nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 getroffen werden, wenn der Repräsentativpreis der Gemeinschaft für diese Weinart in der Zeit zwischen dem Tag der Annahme des in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Beschlusses und dem 15. Januar 1981 unter dem Auslösungspreis liegt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Destillation erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 und der vorliegenden Verordnung.

(2) Gegenstand der Destillation können Weine sein, die lange gelagert worden sind, oder andere der gleichen Art, die von dem Inhaber der Lagerverträge erzeugt worden sind. In diesem Fall kann die zur Destillation gelieferte Menge Wein höher als die Vertragsmenge sein, wenn der vorhandene Alkoholgehalt des Weines nicht unter 10 % vol liegt und die in dem Wein enthaltene Gesamtalkoholmenge nicht höher ist als die, die in der vertraglich zur Destillation zugelassenen Menge Wein enthalten ist.

Artikel 4

(1) Anträge auf Genehmigung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträge sind innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf der langfristigen Lagerverträge einzureichen.

(2) Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannte Interventionsstelle teilt den Vertragsparteien spätestens 15 Tage nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Destillationsvertrags das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mit.

(3) Die Destillationen werden zwischen dem 1. Oktober 1980 und dem 30. Juni 1981 durchgeführt.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträge enthalten folgende Angaben :

a) Menge, Farbe, vorhandener Alkoholgehalt des Weines, der destilliert werden soll,

b) Name und Anschrift des Erzeugers,

c) Lagerort des Weines,

d) Name des Destillateurs oder Firmenbezeichnung der Brennerei,

e) Anschrift der Brennerei.

(2) Dem Brenner gleichgestellt ist die Person, für deren Rechnung die Destillation erfolgt.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 12 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegte Preis beträgt :

— bei den Tafelweinen der Weinarten A I und denjenigen, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, 2,17 ECU je % vol und Hektoliter,

— bei den Tafelweinen der Weinarten R I und R II und denjenigen, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, 2,36 ECU je % vol und Hektoliter.

(2) Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 vorgesehene Beihilfebetrag wird festgesetzt

a) für die in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Weine :

— auf 1,40 ECU je % vol und Hektoliter, wenn der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnis verarbeitet worden ist,

— auf 1,31 ECU je % vol und Hektoliter, wenn der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnis verarbeitet worden ist ;

b) für die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Weine :

— auf 1,59 ECU je % vol und Hektoliter, wenn der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnis verarbeitet worden ist,

— auf 1,50 ECU je % vol und Hektoliter, wenn der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnis verarbeitet worden ist.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 müssen spätestens 30 Tage nach Erfüllung der geforderten Voraussetzungen erfolgen.

(4) In dem in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall wird die Zahlung des Mindestkaufpreises spätestens 30 Tage nach Eingang der in dem Vertrag angegebenen Gesamtmenge Wein bei der Brennerei vorgenommen.

(5) In dem in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall wird die Zahlung des Mindestkaufpreises spätestens 30 Tage nach Destillation der in dem Vertrag angegebenen Gesamtmenge Wein vorgenommen. Wenn die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen hat, von der in diesem Artikel 4 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit allgemein Gebrauch zu machen, kann der Destillateur von ihr nur mit Einwilligung des Erzeugers Gebrauch machen.

(6) Die Umrechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge in die Landeswährung wird anhand des am 31. August 1980 geltenden repräsentativen Kurses für Wein vorgenommen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Für die zur Destillation gelieferten Weine können sie die Verwendung eines Kennzeichnungsmittels vorsehen.

Artikel 8

(1) Für ihre Zulassung im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 müssen die Destillateure in der Lage sein, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86 % vol oder einem Erzeugnis von höchstens 85 % vol zu verarbeiten.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Destillateur, ausgenommen im Falle von von ihm nicht zu vertretender Umstände oder höherer Gewalt, dem Erzeuger nicht den Ankaufspreis zahlt oder die ihm aus den Gemeinschaftsvorschriften erwachsenen Verpflichtungen nicht einhält.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Januar 1981 die in den genehmigten Destillationsverträgen genannten Weinmengen mit.

(2) Die Destillateure übersenden der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats eine Aufstellung über die im Vormonat destillierten Weinmengen und geben dabei die in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der erhaltenen Erzeugnisse an, wobei die in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Erzeugnisse von den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung genannten Erzeugnisse getrennt aufzuführen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich spätestens am 20. jedes Monats für den abgelaufenen Monat die destillierten Weinmengen sowie, in reinem Alkohol ausgedrückt, die erhaltenen Erzeugnismengen mit und führen sie gemäß Absatz 2 gesondert auf.

(4) Die Mitgliedstaaten berichten spätestens am 31. Juli 1981 über die Fälle der Destillateure, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sowie über die daraufhin getroffenen Maßnahmen.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Verträge müssen innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach Ablauf der langfristigen Verträge abgeschlossen werden.

Falls der Inhaber eines langfristigen Vertrages die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Möglichkeit für den gesamten unter langfristigem Lagervertrag befindlichen Wein in Anspruch nehmen will, kann die Interventionsstelle die Gültigkeit des alten Vertrages für den neuen Zeitraum verlängern und die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

(2) Bei den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Lagerverträgen gilt der gleiche Beeihilfebetrag wie für die langfristigen Lagerverträge des Wirtschaftsjahres 1979/80.

(3) Die Kündigung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Lagerverträge erfolgt auf Antrag der betroffenen Erzeuger.

In diesem Fall bleibt die Beihilfe für die Lagerhaltung für den Zeitraum bestehen, in dem der Wein einem solchen Vertrag unterlag.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. September 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident